

Satzung

über die Gewährung von Verdienstaufschlag- und Auslagenersatz der Gemeinde Düdenbüttel

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Düdenbüttel in seiner Sitzung am 27. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung gezahlt.
3. Die sozialversicherungsrechtliche und steuerliche Behandlung der Entschädigung ist ausschließlich Sache der Empfänger.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 EURO und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen von 20,00 EURO je Sitzung. Mit diesen Entschädigungen sind zugleich die notwendigen Fahrkosten abgegolten.
2. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluß höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3**Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|-----------------------|
| a) der/die
Bürgermeister/in | 400,00 EURO monatlich |
| b) der/die
1. stellvertretende Bürgermeister/in (gleichzeitig
Verwaltungsvertreter/in des/der Bürgermeisters/in) | 85,00 EURO monatlich |
| c) der/die
2. stellvertretende Bürgermeister/in | 50,00 EURO monatlich |
| d) der/die
Fraktionsvorsitzende | 50,00 EURO monatlich |

§ 4**Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EURO. § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5**Verdienstausschlag**

1. Auf Antrag erhalten eine Entschädigung für Verdienstausschlag für die regelmäßige Arbeitszeit oder für die allgemeine Büro- oder Geschäftszeit bis zur Höhe von 15,00 EURO je angefangene Stunde
 - a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
 - c) sonstige ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
2. Unselbständig Tätige erhalten den entstandenen und nachgewiesenen Bruttoverdienstausschlag ersetzt. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens im Rahmen des Höchstbetrages nach Abs. 1 festgesetzt wird.
3. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes im Sinne von § 39 Abs. 5 Satz 6 NGO von 10,00 EURO.

4. Berechtigte nach Abs. 1, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 3 geltend machen können, erhalten für Nachteile im Sinne von § 39 Abs. 5 Satz 7 NGO einen Pauschalstundensatz von 8,00 EURO.

§ 6 Auslagen

1. Von der Gemeinde mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragte Personen erhalten, sofern gesetzlich nicht anders geregelt, als Abgeltung ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung von 20,00 EURO für eine Tätigkeit bis zu 6 Stunden täglich, höchstens 25,00 EURO pro Tag.
2. Auf Antrag werden die nachweislich entstandenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zur Höhe von 8,00 EURO je angefangene Stunde erstattet.

§ 7 Reisekosten

1. Der/Die Bürgermeister/in erhält für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Himmelpforten eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 65,00 EURO.
2. Im übrigen wird für Fahrten im Auftrage der Gemeinde die nach dem Bundesreisekostengesetz zulässige Wegstreckenentschädigung gezahlt.
3. Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige Reisekostenvergütung nach Stufe B des Bundesreisekostengesetzes. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

§ 8

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gewährung von Verdienstausschlag- und Auslagenersatz vom 08. Februar 1989 außer Kraft.

Düdenbüttel, den 27. November 2001

Gemeinde Düdenbüttel

Bürgermeister